

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betr.: Wahl von Schiedspersonen für die Amtszeit vom 01.07.2009
- 30.06.2014**

Beschlussvorschlag:

Für den Schiedsamsbezirk Schöppenstedt, der das Gebiet der Samtgemeinde Schöppenstedt umfasst, werden für die Amtszeit vom 01.07.2009 bis 30.06.2014 Frau Brigitte Fust, Schöppenstedt, zur Schiedsperson und Frau Blanka Tandler, Schöppenstedt, zur stellvertretenden Schiedsperson, alternativ:....., gewählt.

Alternativ:

Das Gebiet der Samtgemeinde Schöppenstedt wird in die zwei Schiedsamsbezirke „Schöppenstedt I“, bestehend aus der Stadt Schöppenstedt einschl. Ortsteile, und „Schöppenstedt II“, bestehend aus den übrigen Gemeinden der Samtgemeinde Schöppenstedt, aufgeteilt.

Für den Schiedsamsbezirk Schöppenstedt I wird Frau Brigitte Fust, Schöppenstedt, für den Schiedsamsbezirk II, Frau Blanka Tandler, Schöppenstedt, gewählt. Die Schiedspersonen vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

Die Satzung über die über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigungen vom 23.11.2000, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.06.2004, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme von Privaträumen und -einrichtungen wird den Schiedspersonen eine jährliche Aufwandsentschädigung von jeweils 40,-- EURO gewährt.“

Berichterstatter/in:

Begründung:

Das Amtsgericht Wolfenbüttel hat mit Schreiben vom 27.04.2009 mitgeteilt, dass die Wahlperiode der Schiedsleute zum 30.06.2009 ausläuft. Da die stellvertretenden Schiedspersonen in vielen Fällen beklagen, kaum zum Einsatz zu kommen und sie daher kaum Praxiserfahrungen sammeln können, wurde angeregt, über eine Teilung des Samtgemeindegebietes in zwei Schiedsamtsbezirke nachzudenken und jeder der beiden Schiedspersonen einen Bezirk zu übertragen. Im Verhinderungsfall könnten sie sich dann gegenseitig vertreten.

In der zurückliegenden Wahlperiode wurden fünf Schiedsamtverhandlungen durchgeführt. Daneben erfolgte eine Reihe von Erst- und Schlichtungsgesprächen, die nicht zu einer förmlichen Verhandlung geführt haben.

Für die Inanspruchnahme von Privaträumen und -einrichtungen wird seit 1997 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 DM/39 € für die Schiedsperson und in Höhe von 25 DM/13 € für die stellv. Schiedsperson gewährt. Bei zwei Schiedsbezirken müsste beiden Personen eine gleichhohe Entschädigung gewährt werden. Angesichts des geringen Betrages und der seit 12 Jahren unveränderten Höhe der Entschädigungssätze würde ich bei der Bildung von zwei Schiedsamtsbezirken vorschlagen, beiden Schiedspersonen eine Aufwandsentschädigung von 40 € zu gewähren.

Die bisherige Schiedsfrau Brigitte Fust hat ihre Bereitschaft zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit erklärt. Ihre für diese Wahlperiode erstmals berufene Stellvertreterin, Frau Gisela Waupke, steht für dieses Amt, auch bei einer Aufteilung auf zwei Schiedsamtsbezirke nicht mehr zur Verfügung.

Für das Amt beworben hat sich Frau Blanka Tandler (s. Anlage), die aufgrund der geschilderten erworbenen Kenntnisse für das Amt sehr geeignet erscheint. Natürlich steht es dem Rat frei, auch eine andere Person, die die Voraussetzungen erfüllt, zu benennen.

Nach dem Nieders. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter sind die Schiedspersonen für die Schiedsamtsbezirke von Samtgemeinden durch den Samtgemeinderat zu wählen. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt bzw. durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Die Amtszeit der Schiedspersonen beträgt fünf Jahre.

Naumann

Naumann Hg

1 Anlage